

Jugendordnung des VMFBW (JO-VMFBW)

1. Grundsätze

Die Jugend des Verbands für Modernen Fünfkampf Baden-Württemberg e.V. (VMFBW) besteht aus dessen jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie ihren gewählten Vertreterinnen/Vertretern. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Das erfolgt im Rahmen der VMFBW-Satzung und dieser Ordnung, die sich die VMFBW-Jugend auf der Grundlage der VMFBW-Satzung gibt.

2. Aufgaben und Grundsätze

2.1 Aufgaben der VMFBW-Jugend sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheitserhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Förderung der Partizipation der Jugendlichen
- e) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
- f) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- g) Pflege der internationalen Verständigung
- h) Begeisterung von Jugendlichen für den Modernen Fünfkampf, seine einzelnen Disziplinen und verwandte Mehrkampfsportarten sowie die breiten- und gesundheitssportliche Betätigung im Sinne der multiplen Ausübung von verschiedenen Sportarten

2.2 Die VMFBW-Jugend bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, ist frei von parteipolitischen Bindungen, tritt für die Menschenrechte und für religiöse sowie weltanschauliche Toleranz ein und widerspricht jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung sowie Manipulation. Weiterhin bekennt sie sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

3. Organe

Die Organe der Jugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

4. Die Jugendversammlung

4.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der VMFBW-Jugend.

4.2 Die jugendlichen Verbandsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands haben in der Jugendversammlung Sitz und Stimme.

- 4.3 Die Jugendversammlung findet alle zwei Jahre jeweils vor dem VMFBW-Landesverbandstag statt. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn die vorherige Jugendversammlung keine Festlegung getroffen hat.
- 4.4 Die Einladung zur Jugendversammlung ist den Mitgliedsvereinen bzw. Mitgliedsvereinsabteilungen mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekannt zu machen. Die Formvorschrift ist bei rechtzeitiger Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des VMFBW erfüllt.
- 4.5 Ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Jugendlichen beschlussfähig.
- 4.6 Außerordentliche Jugendversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn der Jugendvorstand es beschließt oder ein Fünftel der stimmberechtigten Jugendlichen die Durchführung schriftlich unter Mitteilung des Grundes beantragt.
- 4.7 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Entlastung des Jugendvorstands
 - b) Wahl der/des Jugendwartin/-warts
 - c) Wahl der weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes
 - d) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - e) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands
 - f) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4.8 Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Begründung bei der VMFBW-Geschäftsstelle eingegangen sein. Stehen sie nicht auf der Tagesordnung und wurden sie nicht form- und fristgerecht eingereicht, können sie nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden; dem/der Antragsteller/in ist zur Begründung der Dringlichkeit auf Wunsch vorher das Wort zu erteilen. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 4.9 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sind bei Wahlen mehrere Bewerber/innen für ein Amt vorhanden, erfolgt eine geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der erste Wahlgang diese Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Liegt hierbei Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
- 4.10 Über jede Jugendversammlung sowie nach Möglichkeit über jede Sitzung des Jugendvorstands ist ein Protokoll zu führen und von der/vom Jugendwart/in sowie von der Protokollführung zu unterschreiben. Das Protokoll geht auch an das VMFBW-Präsidium.

5. Der Jugendvorstand

- 5.1 Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Jugendwart/in, die/der den Vorsitz des Jugendvorstands innehat
 - b) maximal vier weiteren Mitgliedern
- 5.2 Der/die Jugendwart/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie/er ist Mitglied des VMFBW-Präsidiums und vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen.

- 5.3 Die Wahl des Jugendvorstands erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren, längstens bis zur Vornahme von Neuwahlen. Die Wiederwahl ist zulässig. Es ist jedes Verbandsmitglied ab dem vollendeten 13. Lebensjahr wählbar. Die Hälfte sollte nicht älter als 26 Jahre sein. Beide Geschlechter sollten angemessen vertreten sein.
- 5.4 Scheidet die/der Jugendwart/in oder ein sonstiges Mitglied des Jugendvorstands aus, kann eine kommissarische Besetzung durch den Jugendvorstand vorgenommen werden. Bei der nächsten Jugendversammlung ist die ordentliche Wahl erforderlich.
- 5.5 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 5.6 Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem VMFBW-Präsidium verantwortlich.
- 5.7 Der Jugendvorstand lässt seine Sitzungen nach Bedarf auf Einberufung durch die/den Jugendwart/in stattfinden. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist von der/vom Jugendwart/in eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- 5.8 Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind insbesondere:
 - a) Umsetzung der Vorgaben der Jugendversammlung
 - b) Beschließen des Haushaltsplanes
 - c) Planung, Organisation und Durchführung sportfachlicher und überfachlicher Lehrgänge und Veranstaltungen
 - d) Verplanung und Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel, die der VMFBW-Jugend zufließen
 - e) die Vorbereitung der folgenden Jugendversammlung
- 5.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 5.10 Beschlüsse des Jugendvorstandes können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

6. Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung durch die Jugendversammlung bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Geplante Änderungen müssen zusammen mit der Einladung zur Jugendversammlung bekannt gegeben werden.

7. Besondere Bestimmungen

Für den Fall, dass ein Jugendvorstand nicht zustande kommt oder er vorzeitig sein Mandat niederlegt, übernimmt das VMFBW-Präsidium die Aufgaben des Jugendvorstandes solange, bis ein neuer Jugendvorstand die Aufgaben übernehmen kann, was möglichst bald der Fall sein sollte.

8. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 09.07.2016 beschlossen und durch den Landesverbandstag des VMFBW am 09.07.2016 bestätigt.